Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4377

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen
(10. Ausschuß)

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die wirtschaftliche Förderung der Ausbildung
— Drucksache V/2416 —

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Ausbildungsförderung
— Drucksache V/3090 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz)
— Drucksache V/3554 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Freyh und Frau Pitz-Savelsberg *)

*) *folgt als zu Drucksache V/4377*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen V/2416, V/3090, V/3554 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;

2. durch die Beschlußfassung zu Nummer 1 als erledigt zu erklären:

   a) die Vorlage des Bundesministers für Familie und Jugend an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 24. Februar 1967 betreffend Individuelle Ausbildungsförderung — Drucksache V/1505 —

   b) den Bericht über den Stand der Maßnahmen auf dem Gebiet der individuellen Förderung von Ausbildung und Fortbildung — Drucksache V/1580 —;

3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   1. Der Bundestag erwartet, daß die Gesetzgebung zur Ausbildungsförderung in der Sechsten Legislaturperiode so ergänzt wird, daß alle Ausbildungsbereiche nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht einbezogen werden. Die Finanzierung ist in der mehrjährigen Finanzplanung vorzusehen.

   2. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesvorlage zur Neuregelung der Studentenförderung an Hochschulen, Ingenieurschulen, Akademien und höheren Fachschulen bis zum 1. März 1970 vorzulegen, die insbesondere gegenüber den bisherigen Regelungen die notwendigen strukturellen und finanziellen Verbesserungen enthält.

4. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Juni 1969

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen

Vogt	**Frau Pitz-Savelsberg Frau Freyh**
Vorsitzender	Berichterstatterinnen

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz)

§ 1

Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT I

Förderungsfähige Ausbildung

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen,
2. Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Berufsfachschulen und Fachschulen.

Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt oder wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch der in Satz 1 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung für den Besuch von anderen Ausbildungsstätten geleistet wird, die den in Absatz 1 bezeichneten gleichwertig sind.

(3) Ausbildungsförderung wird für ein Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in Absatz 1 bezeichneten oder nach Absatz 2 bestimmten Ausbildungsstätten gefördert wird.

(4) Ausbildungsförderung wird für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

(5) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn ein Anspruch auf eine Förderung nach den §§ 40, 47 oder 48 des Arbeitsförderungsgesetzes besteht.

§ 3

Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird für die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet.

§ 4

Ausbildung im Ausland

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Die Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

§ 5

Ausbildungsabschnitte

(1) Ausbildungsförderung wird bis zum Abschluß einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung geleistet.

(2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet,

1. wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt,
2. wenn in Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu dieser Ausbildung eröffnet worden ist,
3. wenn der Auszubildende eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen.

(3) Hat der Auszubildende die Ausbildung aus wichtigem Grund abgebrochen, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet.

ABSCHNITT II

Persönliche Voraussetzungen

§ 6

Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt sind.

(2) Rechtsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 7

Eignung

Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder das Praktikum ableistet.

§ 8

Alter

(1) Bei Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule wird Ausbildungsförderung ab Klasse 10, im übrigen von Beginn der Ausbildung an geleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule mit Ausnahme der Hauptschule als Ausbildungsförderung ab Klasse 5 die Kosten für

1. auswärtige Unterbringung oder
2. Fahrten zur Ausbildungsstätte

erstattet.

(3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des letzten Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß

1. der Auszubildende die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung an einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erworben hat,
2. die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt.

ABSCHNITT III

Leistungen

§ 9

Umfang der Ausbildungsförderung

(1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).

(2) Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen.

(3) Besucht der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg, so sind nur Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten anzurechnen.

(4) Ist Einkommen oder Vermögen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dies gilt nicht, soweit dadurch der anderweitig nicht gedeckte Bedarf des Auszubildenden überschritten würde.

§ 10

Bedarf für Schüler

(1) Als monatlichen Bedarf gelten

1. für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, von Fachoberschulen und Berufsfachschulen .... 150 DM,
2. für Schüler von Fachschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs .... 290 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt, für Schüler von Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5, von Hauptschulen ab Klasse 10, von Fachoberschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs .... 320 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn an dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Auszubildenden oder in erreichbarer Nähe keine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte vorhanden ist.

(3) Als monatlicher Bedarf gelten für die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Auszubildenden, wenn sie aus Gründen der Ausbildung in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht werden müssen, die tatsächlichen notwendigen Kosten bis zu einer Höhe von .... 320 DM,

zuzüglich eines Taschengeldes von .... 20 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder in erreichbarer Nähe keine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte vorhanden ist.

(4) Als Bedarf für die in Absatz 1 bezeichneten Auszubildenden, die bei ihren Familien wohnen, gelten auch die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Ausbildungsstätte, soweit sie zehn Deutsche Mark monatlich übersteigen. Als Bedarf für Schüler der Klassen 5 bis 9 der Realschulen und Gymnasien, die bei ihren Familien wohnen, gelten die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Ausbildungsstätte; § 35 Abs. 3 ist insoweit nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Auszubildenden die nächstgelegene entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte besuchen.

(5) Zur Deckung besonderer Aufwendungen, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere bei überdurchschnittlichen Ausbildungskosten und bei Internatsunterbringung, kann Ausbildungsförderung über die Beträge nach den Absätzen 1 bis 4 hinaus geleistet werden, wenn dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.

§ 11

Bedarf für Praktikanten

Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beträge, die für Schüler der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

§ 12

Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gelten alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert nach Abzug

1. der mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Aufwendungen,
2. der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
3. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit oder freiwilliger Aufwendungen zur sozialen Sicherung oder für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Den Einnahmen stehen Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert — mit Ausnahme von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen — sowie Anwartschaften gleich, die durch Stellung eines Antrages zu derartigen Ansprüchen erwachsen können; das gilt nicht, soweit die Ansprüche oder Anwartschaften nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem wichtigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden.

(2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9a Satz 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Werbungskosten im Sinne von § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden; dies gilt in den Fällen des § 13 mit der Maßgabe, daß monatlich ein Zwölftel des Pauschbetrages abgesetzt wird. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes oder die Betriebsausgaben im Sinne des § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. a) die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz,
   b) die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage gewährt werden,
   c) die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
   d) ein der Grundrente des Beschädigten und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
4. sonstige Leistungen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht; dies gilt insbesondere für Leistungen, die zu einem anderen Zweck als zur Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes gewährt werden.
5. Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, es sei denn, daß dieser dauernd von ihm getrennt lebt.

§ 13

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

(1) Einkommen des Auszubildenden, das in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums (§ 34 Abs. 2) regelmäßig wiederkehrt, wird auf den Bedarf des Kalendermonats angerechnet, auf den es entfällt.

(2) Von sonstigem Einkommen des Auszubildenden, das im Bewilligungszeitraum anfällt, wird auf den Bedarf jedes Kalendermonates des Bewilligungs-

zeitraumes der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn die Summe dieses Einkommens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes geteilt wird.

§ 14

Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden

(1) Vom Arbeitseinkommen des Auszubildenden bleiben für ihn selbst jährlich anrechnungsfrei

1. für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, von Fachoberschulen und Berufsfachschulen .... 600 DM,
2. für andere Auszubildende ..... 1 200 DM.

Einkommen aus Vermögen ist bis zur Höhe von 300 Deutsche Mark anrechnungsfrei, soweit es zusammen mit Arbeitseinkommen die in Satz 1 genannten Beträge nicht übersteigt.

(2) Vom Arbeitseinkommen des Auszubildenden bleiben jährlich anrechnungsfrei

1. für den Ehegatten des Auszubildenden .... 3 600 DM,
2. für jedes Kind des Auszubildenden .... 1 800 DM.

Diese Beträge mindern sich um das Einkommen des Auszubildenden, des Ehegatten und des Kindes, das dazu bestimmt ist oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wird, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Praktikantenverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet, es sei denn, daß sich der Bedarf des Praktikanten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bemißt.

§ 15

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse maßgebend, die sich für Lohnsteuerpflichtige aus der Lohnsteuerkarte des vorletzten Jahres, für Einkommensteuerpflichtige aus dem letzten Steuerbescheid vor Beginn des Bewilligungszeitraums (§ 34 Abs. 2) ergeben, für den die Ausbildungsförderung beantragt ist.

(2) Läßt sich dieses Einkommen noch nicht feststellen, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum, für den die Leistung von Ausbildungsförderung in Betracht kommt, voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird, als das nach Absatz 1 oder 2 maßgebliche Einkommen, so wird das voraussichtliche Einkommen dieses Bewilligungszeitraumes zugrunde gelegt. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen des Bewilligungszeitraumes endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) Als Monatseinkommen gilt ein Zwölftel des Jahreseinkommens.

§ 16

Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben jährlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, .. 8 400 DM,
2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten .... 6 000 DM.

Der Freibetrag von 6000 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, der mit einer Person verheiratet ist, die nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) Haben beide Elternteile Arbeitseinkommen, so erhöht sich der Freibetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 2040 Deutsche Mark.

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um .... 600 DM,
2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte,
   a) die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 1 920 DM,
   b) die das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je .... 2 880 DM.

Diese Beträge mindern sich um das Einkommen des Kindes, des Ehegatten oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten, das dazu bestimmt ist oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wird, deren Unterhaltsbedarf zu decken. Das gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit das anzurechnende Einkommen die nach § 10 in Betracht kommenden Bedarfssätze übersteigt.

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 25 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz erhöht sich um 5 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(6) Das Einkommen des Ehegatten bleibt außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.

(7) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

§ 17

Anrechnung des Vermögens

(1) Das verwertbare Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern wird auf den Bedarf angerechnet, soweit ohne diese Anrechnung die Leistung von Ausbildungsförderung offenbar nicht gerechtfertigt wäre. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 18

Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze, die Freibeträge und die Sätze nach § 16 Abs. 4 sind alle zwei Jahre durch Gesetz neu festzusetzen. Dabei ist der Einkommensentwicklung und den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Der Gesetzesvorlage der Bundesregierung ist eine Stellungnahme des Beirates (§ 29 Abs. 2) beizufügen.

§ 19

Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird als Zuschuß geleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist Ausbildungsförderung als Darlehen zu leisten

1. für die Ausbildung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, an einer dort gelegenen Ausbildungsstätte (§ 4),
2. für eine weitere Ausbildung nach Abschluß einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind (§ 5 Abs. 2),
3. für die Deckung besonderer Aufwendungen (§ 10 Abs. 5) mit Ausnahme von überdurchschnittlichen Ausbildungskosten.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die Ausbildung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, an einer dort gelegenen Ausbildungsstätte (§ 4) Ausbildungsförderung auch ganz oder teilweise als Zuschuß geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Leistungen des Auszubildenden, die Förderlichkeit der Ausbildung für den angestrebten Beruf oder die Höhe der bereits als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung, dies rechtfertigen.

(4) Darlehen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen den Gesamtbetrag von 6000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für eine weitere Ausbildung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 geleistet werden.

§ 20

Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug gerät. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen ist in monatlichen Raten von fünfzig Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

§ 21

Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung — einschließlich der unterrichtsfreien Zeit — geleistet.

(2) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Antragsmonats, frühestens jedoch vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird.

§ 22

Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf Ausbildungsförderung kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden.

(2) Das gleiche gilt für die Forderung eines Auszubildenden gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift eines auf sein Konto überwiesenen Förderungsbetrages entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraumes nicht erfaßt; der Auszubildende hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 23

Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist der Förderungsbetrag insoweit zurückzuzahlen, als

1. der Auszubildende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 36 unterlassen hat,
2. der Auszubildende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung nicht erfüllt waren,
3. der Auszubildende nach der Stellung des Antrages auf Ausbildungsförderung Einkommen im Sinne des § 12 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist,

   oder
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

ABSCHNITT IV

Vorausleistung und Überleitung

§ 24

Vorausleistung von Ausbildungsförderung

Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist dadurch die Fortsetzung der Ausbildung gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.

§ 25

Überleitung von Unterhaltsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so kann das Amt für Ausbildungsförderung den Übergang dieses Anspruchs auf den Bund bis zur Höhe seiner Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden bei Anwendung der §§ 16 und 17 das Einkommen und Vermögen der Eltern anzurechnen ist.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Auszubildenden die Ausbildungsförderung ohne Unterbrechung gezahlt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Bewilligung der Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Anspruch ist vom Zugang der Überleitungsanzeige an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

§ 26

Überleitung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen

(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung bewilligt worden ist, gegen einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse Anspruch auf eine Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist, so kann das Amt für Ausbildungsförderung den Übergang dieses Anspruchs auf den Bund in Höhe seiner Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken.

(2) § 25 Abs. 2 ist anzuwenden.

ABSCHNITT V

Organisation

§ 27

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird im Auftrage des Bundes von den Ländern ausgeführt.

(2) Die Länder errichten Ämter für Ausbildungsförderung und Landesämter für Ausbildungsförderung.

(3) Für jeden Landkreis und für jeden Stadtkreis wird ein Amt für Ausbildungsförderung errichtet. Die Länder können bestimmen, daß ein Amt für Ausbildungsförderung für mehrere Kreise zuständig ist. Im Lande Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

(4) Für jedes Land wird ein Landesamt für Ausbildungsförderung errichtet. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten.

§ 28

Beirat für Ausbildungsförderung

(1) Bei dem zuständigen Bundesminister wird ein Beirat für Ausbildungsförderung errichtet.

(2) Dem Beirat gehören an

1. fünf vom Bundesrat benannte Vertreter aus dem Ausbildungswesen,
2. zwei Vertreter aus dem Kreise der Auszubildenden,
3. zwei Vertreter aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
4. ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,
5. je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 29

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat unterbreitet dem zuständigen Bundesminister Vorschläge für

1. die Durchführung des Gesetzes,
2. die weitere Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung,
3. die Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.

(2) Der Beirat nimmt Stellung zu der Gesetzesvorlage der Bundesregierung über die Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sätze nach § 16 Abs. 4.

ABSCHNITT VI

Verfahren

§ 30

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht,
2. der Auszubildende verheiratet ist,
3. seine Eltern nicht mehr leben,
4. seine Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben oder
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Hat in den Fällen des Satzes 1 der Auszubildende im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte liegt.

(3) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht, ist ein vom Lande Nordrhein-Westfalen bestimmtes Amt für Ausbildungsförderung zuständig.

§ 31

Antrag

(1) Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen Antrag bewilligt.

(2) Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Dem Eingang des Antrages bei diesem Amt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde gleich.

(3) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben, die Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Urkunden, insbesondere gutachtliche Stellungnahmen (§ 33), beizubringen.

§ 32

Ermittlungen, Auskunftspflichten

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung trifft die Feststellungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(2) Die Ausbildungsstätte gibt die nach § 33 erforderliche gutachtliche Stellungnahme ab.

(3) Die Finanzbehörden erteilen dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(5) Die Arbeitgeber des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Personen Bescheinigungen über deren Arbeitslohn und auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge auszustellen und auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförde-

rung mit Einwilligung dieser Personen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 33

Feststellung der Voraussetzungen für besondere Förderung

(1) Der Auszubildende hat in den Fällen besonderer Förderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte darüber beizubringen, daß

1. die besonderen Umstände des Einzelfalles eine weitere Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 rechtfertigen,
2. er die Ausbildung aus wichtigem Grunde (§ 5 Abs. 3) abgebrochen hat.

(2) Für die gutachtliche Stellungnahme nach Absatz 1 ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Ausbildungsstätte zuständig, die der Auszubildende künftig besuchen will.

(3) Das Amt für Ausbildungsförderung ist an das Gutachten einer öffentlichen Ausbildungsstätte gebunden. Von dem Gutachten einer privaten Ausbildungsstätte kann das Amt für Ausbildungsförderung nur aus wichtigem Grund abweichen. Dieser ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 34

Form und Geltungsdauer des Bescheides

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid).

(2) Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(3) Der Bewilligungsbescheid bleibt innerhalb desselben Ausbildungsabschnittes über den Bewilligungszeitraum hinaus gültig, solange ein neuer Bescheid nicht ergangen ist. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag einen Kalendermonat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt wurde.

§ 35

Zahlweise

(1) Der Förderungsbetrag ist monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht rechtzeitig getroffen werden, so wird für drei Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von zweihundertundfünfzig Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

(3) Förderungsbeträge unter zehn Deutsche Mark werden nicht geleistet.

(4) Auszuzahlende Beträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 36

Änderungsanzeige

Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich die Änderungen der Tatsachen anzuzeigen, die für die Ausbildungsförderung maßgebend sind.

§ 37

Änderung des Bescheides

Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse im Laufe des Bewilligungszeitraumes, so wird der Bescheid von dem Kalendermonat an geändert, von dem an eine Änderung um wenigstens zehn Deutsche Mark gerechtfertigt ist.

§ 38

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 32 Abs. 4 oder 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt,
2. entgegen § 32 Abs. 5 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,
3. die in § 36 vorgeschriebene Änderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ämter für Ausbildungsförderung.

§ 40

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

ABSCHNITT VII

Kostentragung

§ 41

Aufbringung der Mittel

Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, trägt der Bund. Die Länder tragen die Verwaltungsausgaben.

ABSCHNITT VIII

Schlußvorschriften

§ 42

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 43

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft, soweit es die Leistung von Ausbildungsförderung vorsieht für

1. Schüler von Gymnasien ab Klasse 11 und von Fachoberschulen,
2. Schüler von Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Schüler von Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist,
4. Schüler von Fachschulen,
5. Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten leisten müssen.

(2) Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch ein besonderes Gesetz bestimmt.